

*Ansatzpunkte und  
Praxisprobleme bei der  
Umsetzung  
des § 42 Abs. 6 SchG NRW*

---

Prof. Dr. Joachim Merchel  
Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen

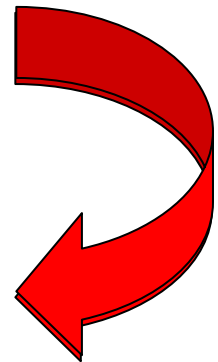
# 1. Vorbemerkungen:

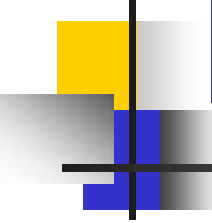
## (a) Gegenstand des § 42 Abs. 6 SchG

- „Vernachlässigung oder Misshandlung“  
➔ Kindeswohlgefährdung
- nicht primär: problematische Erziehungssituationen

**Verfahrensabsprache bei möglicher Kindeswohlgefährdung;**

***nicht primär:*** Verbesserung der Problembearbeitung bei Erziehungshilfen



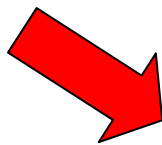


# 1. Vorbemerkungen: (b) Verhältnis § 8a SGB VIII - § 42,6 SchG

§ 8a KJHG und § 42,6 SchG nicht implizit oder explizit gleichsetzen (problematisch: „... § 42,6 SchG als Gegenstück zu § 8a SGB VIII ...“)



führt zu unangemessenen Erwartungen/  
Forderungen an die Schule



## ***Anforderung:***

Differenzierung beider gesetzlicher Vorschriften:  
andere Akteure – andere Pflichten

# 1. Vorbemerkungen:

## (c) Stellenwert des § 42,6 im Schulgesetz

- im Abschnitt „Schulverhältnis“
- innerhalb des Einleitungsparagraphen („allgemeine Recht und Pflichten aus dem Schulverhältnis“)
- irgendwie „reingesetzt“ – neben Rechten und Pflichten von Schülern, außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Schulkleidung ....

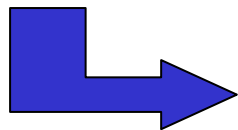
 formale Marginalisierung – als Spiegel der inhaltlichen Positionierung (??)

## 2. „Praxisprobleme“

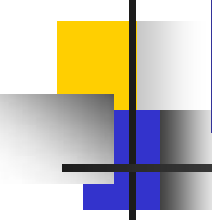
### (a) Differenzierung: Erziehungsprobleme und Kindeswohlgefährdung

#### ***Unsicherheit bei Schulen im Hinblick auf „Kindeswohlgefährdung“:***

- Entwicklung eines konturierten Bildes von „Kindeswohlgefährdung“ kaum möglich
- „Wohl des Kindes“ im KJHG: sowohl in § 8a als auch in § 27 → Interpretationsprobleme auch in der Jugendhilfe, erst recht bei Außenstehenden

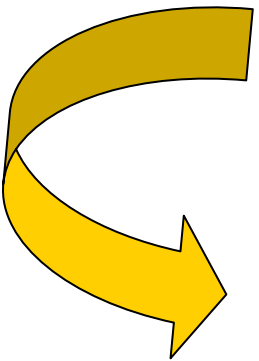


Problem: Wann ist Meldung beim Jugendamt „angemessen“, wann „voreilig“?



## 2. „Praxisprobleme“: (b) Überforderung der Lehrer und OGS- Fachkräfte

→ *individuelle* Dimension von Überforderung:

- 
- Erwartung einer „Diagnosekompetenz“ zur Kindeswohlgefährdung
  - Vorgabe von Verfahren, die der Problemabklärung im ASD ähnlich sind

Einrichtungen der Jugendhilfe und erst recht nicht Schule können wie ein „kleiner ASD“ arbeiten!!!!

## 2. „Praxisprobleme“: (c) Überlastung der Organisation „Schule“

➔ *organisationsbezogene* Dimension von Überforderung

### Anforderungen von außen: *u.a.*

- PISA und die Folgen
- Lernstandserhebungen/  
Schulvergleiche
- Themen u.a.: Ernährung –  
Medienkompetenz – Integration  
von Migranten – Kinderschutz/  
„Frühwarnsystem“
- Einbindung in „präventive  
Jugendhilfe“
- Beteiligung an vorschulischen  
Sprachtests und Sprachförderung

Latente Überforderung

### Anforderungen an interne Organisationsentwicklung: *u.a.*

- „Eigenständigkeit“ von Schulen  
als neuer Organisationsmodus
  - Schulprogramme
  - Qualitätsentwicklung/  
„Schulinspektion“
- ➔ Ausrichtung auf Leitbild der  
„lernfähigen Organisation“

## 2. „Praxisprobleme“: (c) Überlastung der Organisation „Schule“

Überforderungssituation z.T. begründet in:  
Widerspruch zwischen Intensivierung  
des Leistungsaspekts und Ausweitung des Bildungsbegriffs

### Verweis auf einige organisationssoziologische „Grundtatsachen“:

- Zentrales Organisationsziel von Schule: Bildung (eher „enger“ Bildungsbegriff)
- Zentrales Handlungsprogramm („Kerngeschäft“) von Schule: Unterricht
- Maßstab der organisationsrelevanten Umwelt für die Leistungsfähigkeit von Schule: Leistungsstandards (Schulabschlüsse, Abschneiden bei Leistungsstanderhebungen etc.)
- Erwartung an Lehrer als zentrale Organisationsmitglieder: Ausbildung, Klassifikation, Zuweisung, Auswahl, Evaluation etc. (nicht Bild des umfassend ausgerichteten „Pädagogen“!)

➔ mangelnde Beachtung führt zu unangemessenen Erwartungen - auch im Hinblick auf das Thema „Kinderschutz“

### 3. „Ansatzpunkte“

#### (a) generelle Anforderungen

- Beachtung/ Respektieren von unterschiedlichen Organisationsziele und Handlungsprogramme sowie von Organisationsgrenzen
- Betrachten von gelingender Kooperation zwischen Organisationen mit verschiedenen Aufträgen und Organisationszielen als „Glücksfall“
- Rahmen schaffen, der die Unwägbarkeit personeller Zufälligkeiten etwas einzugrenzen vermag

### 3. „Ansatzpunkte“

#### (b) Leitorientierungen für Kooperation (im Kontext § 42,6 SchG NRW)

- Aufmerksamkeit für Thema schaffen – Erwartungen benennen und realistisch halten
- Verfahren bei Anzeichen vermuteter Kindeswohlgefährdung festlegen (in Lehrerkonferenz beschließen)
- Verantwortlichkeiten abgrenzen (Jugendamt als „zentrale Stelle“!)
- schulintern: Person (nicht nur OGS-Fachkraft, sondern auch Lehrer) qualifizieren für das Thema (interne Fachberatung)
- feste Kooperationspartner benennen und möglichst für personelle Kontinuität sorgen
- (besonders in „Problemgebieten“): Verständigung auf „Indikatoren“, die Meldungen der Schule an das Jugendamt auslösen sollen
- Verfahrensumsetzung nach abgesprochen Kriterien evaluieren; auf dieser Grundlage Verfahren weiterentwickeln

## 4. Fazit:

- § 42,6 SchG ernst nehmen, aber seine Bedeutung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendhilfe nicht überwerten
- Kooperation gestalten auf der Grundlage unterschiedlicher Organisationsziele von Schulen und Jugendämtern und unter Beachtung von Organisationsgrenzen
- Kooperation als Prozess ansehen, dessen Gelingen auf kontinuierliche Reflexivität angewiesen ist

*hilfreich/ wünschenswert für eine produktive Ausgestaltung des § 42,6 SchG:  
mehr sozialwissenschaftliche Reflexion beim Konzipieren und Handeln  
statt vielfältiger Appelle an Gutwilligkeit der Beteiligten*